

Vorentwurf 2012

**Bundesbeschluss
über den Rückzug des Fiskalvorbehalts zum Zweiten
Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen
Auslieferungsübereinkommen und über die Genehmigung
des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen
Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Rückzug des nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1984³ angebrachten Vorbehaltes zu Kapitel II des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978⁴ zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957⁵ wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rückzug des Vorbehalts dem Generalsekretariat des Europarates mitzuteilen.

Art. 2

¹ Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978⁶ zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959⁷ über die Rechtshilfe in Strafsachen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

SR

¹ SR 101

² BBl

³ AS 1985 712

⁴ SR 0.353.12

⁵ SR 0.353.1

⁶ SR ...; BBl...

⁷ SR 0.351.1

